

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 24. März 2022, Zl. 8500-01/2022, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage werden von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist pauschal für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Pro Grundstück, baulicher Anlage oder Bauwerk 46,00 Euro.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 1,40 Euro.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Jänner; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 17. Dezember 2020, Zl. 8500-03/2020, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer